

Satzung (alt) Stand: 20.01.2008

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Hilden**

SATZUNG

§ 1

Name, Tätigkeitsgebiet

1. Der Ortsverein führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD), Ortsverein Hilden. Sein Sitz ist Hilden.
2. Der Ortsverein umfasst das Gebiet der Stadt Hilden.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Mitgliedschaft

1. Über die Aufnahme als Mitglied entscheidet der Vorstand des Ortsvereins, in dessen Gebiet der Antragsteller/die Antragstellerin wohnt.

Satzung (neu) Stand: 21.08.2023

**Sozialdemokratische Partei Deutschlands
Ortsverein Hilden**

S A T Z U N G

§ 1

Tätigkeitsgebiet, Name und Sitz

1. Der Ortsverein Hilden der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands umfasst das Gebiet der Stadt Hilden. Das organisations- und parteipolitische Leben im Ortsverein wird von Frauen und Männern gleichberechtigt gestaltet.
2. Er führt den Namen Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD) Hilden.
3. Sein Sitz ist Hilden.

§ 2

Zweck

Der Zweck des Ortsvereins ergibt sich aus seinem Bekenntnis zu den Grundsätzen der SPD und seiner Teilnahme an der politischen Willensbildung der Partei.

§ 3

Parteizugehörigkeit

1. Zur SPD Hilden gehört jede Person, die im Ortsverein Mitglied ist. Es darf aufgenommen werden, wer sich zu den Grundsätzen der Partei bekennt und das 14. Lebensjahr vollendet hat.

- | | |
|--|---|
| <p>2. Der Vorstand muss über den Aufnahmeantrag innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.</p> <p>3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der Bewerber oder die Bewerberin binnen einen Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.</p> <p>4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.</p> <p>5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes zulässig.</p> <p>6. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.</p> <p>7. Mit der Mitgliedschaft erwirbt das Mitglied das Recht und die Pflicht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen und die Ziele der Sozialdemokratischen Partei zu unterstützen.</p> <p>8. Die zu entrichtenden Mitgliedsbeiträge richten sich nach der Finanzordnung der Partei in der jeweils gültigen Fassung.</p> <p>9. Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines Gastmitgliedes erhalten. Die Aufnahme sowie die Rechte und Pflichten des Gastmitgliedes richten sich nach § 10 a des Organisationsstatuts und der vom Parteivorstand hierzu erlassenen Richtlinie.</p> | <p>2. Über die Aufnahme neuer Mitglieder muss der Ortsvereinsvorstand innerhalb eines Monats entscheiden. Lehnt der Ortsvereinsvorstand den Aufnahmeantrag nicht innerhalb eines Monats ab, so gilt dies als Annahme des Antrags.</p> <p>3. Gegen die Ablehnung des Aufnahmeantrags kann der*die Bewerber*in binnen einen Monats beim Kreisvorstand Einspruch erheben. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes gegeben. Die Entscheidung des Landesvorstandes ist endgültig.</p> <p>4. Wird gegen die Mitgliedschaft innerhalb eines Jahres kein Einspruch erhoben, so ist sie endgültig.</p> <p>5. Einspruchsrecht hat jedes Mitglied über seinen Ortsvereinsvorstand. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Kreisvorstand. Gegen dessen Entscheidung ist die Anrufung des Landesvorstandes innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Entscheidung zulässig. Bis zum Ablauf eines Einspruchsverfahrens ist eine Nominierung für ein öffentliches Mandat ausgeschlossen.</p> <p>6. Jedes Parteimitglied gehört grundsätzlich dem Ortsverein an, in dessen Zuständigkeitsgebiet es wohnt. Will ein Mitglied oder ein neu eintretendes Mitglied einem anderen Ortsverein angehören, so hat er*sie dies dem Ortsvereinsvorstand mitzuteilen, der die (Neu-)Zuordnung vornimmt. Dem Antrag soll gefolgt werden, wenn das Mitglied nachvollziehbare Gründe vorträgt und überwiegende Organisationsinteressen nicht entgegenstehen.</p> <p>7. Mitglieder Rechte und Pflichten.</p> <p>a) Jedes Mitglied hat das Recht, sich im Rahmen der Statuten an der politischen Willensbildung, den Wahlen und Abstimmungen zu beteiligen, und die Pflicht, die Ziele der Sozialdemokratischen</p> |
|--|---|

Partei zu unterstützen. Es hat Antrags- und Stimmrecht in der Mitgliederversammlung des Ortsvereins.

- b) Mitglieder werden für langjährige Mitgliedschaft gemäß den Richtlinien des Parteivorstandes geehrt.
- c) Bei der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung personenbezogener Daten für die Parteiarbeit wird der Datenschutz entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen sowie der SPD-Datenschutzrichtlinie und den Vereinbarungen in der Partei gewährleistet.
- d) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung der personenbezogenen Daten erfolgt unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) durch hauptamtliche Mitarbeiter*innen. Insbesondere dem*der Vorsitzenden, dem*der finanzverantwortlichen Kassierer*in, Schriftführer*in und den Vorsitzenden der Arbeitsgemeinschaften sowie der anerkannten Arbeitskreise der jeweiligen Gliederungsebene werden zur Erfüllung ihrer satzungsgemäßen Aufgaben Mitgliederlisten als Datei oder in gedruckter Form zur Verarbeitung und Nutzung in der Art und dem Umfang überlassen, soweit deren Funktion dies erfordert. Das Nähere regelt die Datenschutzrichtlinie der SPD.
- e) Mitglieder können an allen parteiöffentlichen Gremiensitzungen teilnehmen.
- f) Jedes Mitglied hat satzungsgemäße Beiträge zu zahlen. Das Nähere regelt die Finanzordnung.

8. Öffnung für Gatmitglieder und Unterstützer*innen

- a) Wer die Grundwerte der SPD anerkennt, kann ohne Mitglied der SPD zu werden den Status eines Gastmitglieds erhalten. Gastmitglieder können an allen Mitgliederversammlungen der Partei teilnehmen. Sie haben dort Rede-, Antrags- und

Personalvorschlagsrecht. Das Recht, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen sowie gewählten Gremien anzugehören ist für Gastmitglieder auf Projektgruppen beschränkt. Für Arbeitsgemeinschaften und anerkannte Arbeitskreise kann dieses Recht in ihren Richtlinien vorgesehen werden.

- b) Der Antrag auf Gastmitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Gastmitglieder zahlen den Beitrag nach der Finanzordnung. Die Gastmitgliedschaft gilt für ein Jahr. Sie kann längstens um ein weiteres Jahr verlängert werden. § 3 bis 7 Organisationsstatut gelten sinngemäß.
 - c) Interessierte können, ohne Mitglied der SPD zu werden, den Status eines*iner Unterstützer*in erhalten. Unterstützer*innen können in einer Arbeitsgemeinschaft, einem anerkannten Arbeitskreis oder einem Themenforum die vollen Mitgliedsrechte wahrnehmen. Vertreter*innen dieser Arbeitsgemeinschaft, diesem anerkannten Arbeitskreis oder Themenforum in Gremien der Partei müssen Parteimitglied sein. Der Unterstützungsantrag ist schriftlich zu stellen und mit der Anerkennung der Schiedsgerichtsbarkeit der Partei verbunden. Unterstützer*innen zahlen den Beitrag nach Finanzordnung.
 - d) Die Mitarbeit von Nichtmitgliedern ist ausdrücklich erwünscht.
 - e) Wer Mitglied ist oder war kann kein Gastmitglied oder Unterstützer*in werden.
9. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss. Der Austritt ist schriftlich zu erklären. Die Rückgabe des Mitgliedsbuches gilt als Austrittserklärung.

§ 4
Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende, im Verhinderungsfall seine Stellvertretung.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während

§ 4
Organe des Ortsvereins

Organe des Ortsvereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§ 5
Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Ortsvereins. Zu ihren Aufgaben gehört insbesondere die Wahl des Ortsvereinsvorstandes, der Revisoren und der Delegierten zum Kreisparteitag sowie die Verabschiedung von Wahlvorschlägen, Anträgen und EntschlieÙungen.

1. Die Mitgliederversammlung soll regelmäßig und mindestens halbjährig stattfinden.
2. Sie wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von einer Woche, sofern diese Satzung nichts anderes vorschreibt, einberufen. Zuständig ist der/die Vorsitzende **oder das Vorsitzenden-Duo**, im Verhinderungsfall **die stellvertretenden Vorsitzenden**.
3. Die Mitgliederversammlung wird von dem oder der Vorsitzenden oder **eine zur wählenden Versammlungsleitung** geleitet. Sie ist beschlussfähig, sofern sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
4. Der Vorstand, die Revisoren und die Delegierten zum Kreisparteitag werden in einer Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) für höchstens zwei Jahre gewählt. Die Jahreshauptversammlung ist schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen. Sie prüft die Stimmberechtigung der Teilnehmer/innen und wählt eine Versammlungsleitung. Während

eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er trägt Verantwortung für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er sichert die Zusammenarbeit zwischen dem Ortsverein, der Ratsfraktion und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften sowie den übergeordneten Gremien.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:

der/dem Vorsitzenden,
der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in) und
einer von der Jahreshauptversammlung festzulegenden Anzahl von weiteren Mitgliedern.

eines Geschäftsjahres notwendig werdende Nachwahlen finden auf einer Mitgliederversammlung statt.

5. Die Wahl der Vorstandsmitglieder und der Delegierten sind geheim. Dies gilt auch für die Wahlen oder Wahlvorschläge zu Volksvertretungen.
6. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
7. Die Mitgliederversammlung kann sich eine Geschäftsordnung geben.
8. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen von zehn Prozent der Mitglieder einzuberufen.

§ 6 Vorstand

1. Der Ortsvereinsvorstand leitet den Ortsverein. Ihm obliegt die verantwortliche Durchführung der politischen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben des Ortsvereins. Er trägt Verantwortung für die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Er sichert die Zusammenarbeit zwischen dem Ortsverein, der Ratsfraktion und den örtlichen Arbeitsgemeinschaften sowie den übergeordneten Gremien.
2. Der Ortsvereinsvorstand besteht aus:
 - a) Der*die Vorsitzende oder das Vorsitzenden-Duo aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts
 - b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
 - c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
 - d) der*die Schriftführer*in

3. Der Ortsvereinsvorstand tagt in der Regel monatlich. Seine Sitzungstermine werden bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind für die Mitglieder des Ortsvereins offen. Zu den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind außer den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern schriftlich einzuladen:

- a) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften oder ein von der Arbeitsgemeinschaft zu benennendes Mitglied,
- b) der/die Vorsitzende der Ratsfraktion,
- c) der von der SPD gestellte Bürgermeister oder stellv. Bürgermeister,
- d) dem Ortsverein angehörenden Vorstandsmitglieder übergeordneter Gremien.

Stimmberechtigt sind die in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder.

4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

- e) der*die Beauftragte für Internet und Soziale Netzwerke
- f) der*die Beauftragte für Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung
- g) eine von der Jahreshauptversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzer*innen, die für konkrete Arbeitsbereiche zuständig sind.

3. Der Ortsvereinsvorstand tagt in der Regel monatlich. Seine Sitzungstermine werden bekannt gemacht. Die Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind für die Mitglieder des Ortsvereins offen. Zu den Sitzungen des Ortsvereinsvorstandes sind außer den in Absatz 2 genannten Vorstandsmitgliedern schriftlich einzuladen:

- a) der/die Vorsitzende der Arbeitsgemeinschaften oder ein von der Arbeitsgemeinschaft zu benennendes Mitglied,
- b) der/die Vorsitzende der Ratsfraktion,
- c) der von der SPD gestellte Bürgermeister oder stellv. Bürgermeister,
- d) dem Ortsverein angehörenden Vorstandsmitglieder übergeordneter Gremien.

Stimmberechtigt sind die in Absatz 2 genannten Vorstandsmitglieder.

4. Als notwendiges Organ bleibt ein Vorstand bis zur Neuwahl im Amt. Dies kann auch geschäftsführend geschehen.

5. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 7 Wahlen

1. Die Wahl des Ortsvereinsvorstandes erfolgt in getrennten Wahlgängen.

Nacheinander werden gewählt:

die/der Vorsitzende,
die/der stellvertretende Vorsitzende,
der/die Kassierer(in),
die weiteren Mitglieder.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

Nacheinander werden gewählt:

- a) Der*die Vorsitzende oder das Vorsitzenden-Duo aus zwei Personen verschiedenen Geschlechts
- b) zwei stellvertretende Vorsitzende,
- c) dem für das Finanzwesen verantwortlichen Vorstandsmitglied (Kassierer/-in)
- d) der*die Schriftführer*in
- e) der*die Beauftragte für Internet und Soziale Netzwerke
- f) der*die Beauftragte für Mitgliederwerbung und Mitgliederbetreuung
- g) eine von der Jahreshauptversammlung festzulegende Anzahl von Beisitzer*innen, die für konkrete Arbeitsbereiche zuständig sind.

2. Die Durchführung der Wahlen bestimmt sich nach der Wahlordnung der Partei. Dabei sind die Beschlüsse und Satzungsbestimmungen der Partei zur Mindestabsicherung von Frauen und Männern in Funktionen und Mandaten strikt zu beachten.
3. Persönliche Anforderungen für Kandidaturen, soweit sie sich aus den Statuten und Verhaltensregeln in der jeweiligen gültigen Fassung ergeben, sind zu beachten.

§ 8 Revision

1. Zur Prüfung der Kassenführung des Ortsvereins werden für die Dauer der Amtszeit des Ortsvereinsvorstandes mindestens zwei Revisoren/Revisorinnen gewählt. Sie dürfen weder Mitglieder des Ortsvereinsvorstandes noch hauptamtlich tätige Mitarbeiter oder Mitarbeiterinnen der Partei sein.

2. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen sich nur einmal der Wiederwahl stellen. Der/Die dienstälteste Revisor/in kann nicht wiedergewählt werden.
3. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
4. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ratsfraktion

1. Die Sitzungen der Fraktion sind grundsätzlich parteiöffentlich, die Ausnahme bildet die Beratung nichtöffentlicher Angelegenheiten.
2. Im Sinne des §6 Abs. 1 sichert der Vorstand die Zusammenarbeit zwischen dem Ortsvereinsvorstand und der Ratsfraktion. Wichtige Sach- und Personalentscheidungen sind mit dem Ortsvereinsvorstand abzustimmen.
3. Bei gemeinsamen Zusammenkünften auf Einladung des Vorstandes des Ortsvereins oder der Ratsfraktion haben die in §6 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fraktion gleiches Stimmrecht.

§ 10 Satzungsänderungen

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

2. Die Revisoren/Revisorinnen dürfen sich nur einmal der Wiederwahl stellen. Der/Die dienstälteste Revisor/in kann nicht wiedergewählt werden.
3. Sie berichten der Jahreshauptversammlung und stellen den Antrag auf Entlastung des Vorstandes in Finanzangelegenheiten.
4. Die Finanzordnung der Partei ist verbindliche Grundlage für das wirtschaftliche Handeln des Ortsvereins.
5. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 9 Ratsfraktion

1. Die Sitzungen der Fraktion sind grundsätzlich parteiöffentlich, die Ausnahme bildet die Beratung nichtöffentlicher Angelegenheiten.
2. Im Sinne des §6 Abs. 1 sichert der Vorstand die Zusammenarbeit zwischen dem Ortsvereinsvorstand und der Ratsfraktion. Wichtige Sach- und Personalentscheidungen sind mit dem Ortsvereinsvorstand abzustimmen.
3. Bei gemeinsamen Zusammenkünften auf Einladung des Vorstandes des Ortsvereins oder der Ratsfraktion haben die in §6 Abs. 2 genannten Vorstandsmitglieder und die Mitglieder der Fraktion gleiches Stimmrecht.

§ 10 Arbeitsgemeinschaften und Arbeitskreise

1. **Arbeitsgemeinschaften und anerkannte Arbeitskreise nehmen auf Beschluss des Ortsvereinsvorstandes besondere Aufgaben in der Partei und Öffentlichkeit wahr. Sie beraten den Ortsvereinsvorstand und bieten Bürger*innen Möglichkeiten der Mitwirkung und der politischen Ansprache. Die Arbeitsgemeinschaften und anerkannten Arbeitskreise kooperieren mit Verbänden,**

§ 11
Arbeitsgemeinschaften und Datenschutz

1. Die Grundsätze für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften in der SPD sowie die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 13 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

Organisationen und Initiativen. Grundlagen für die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaft und des anerkannten Arbeitskreises sind die Ziele und Grundsätze der Partei. Arbeitsgemeinschaften und anerkannte Arbeitskreise nehmen durch ihre Tätigkeit Einfluss auf die politische Willensbildung

2. Die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und der anerkannten Arbeitskreise erfolgen nach den vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Richtlinien. Der Ortsvereinsvorstand fördert die Tätigkeit der Arbeitsgemeinschaften und der anerkannten Arbeitskreise in geeigneter Weise.
3. Arbeitsgemeinschaften und anerkannten Arbeitskreise haben das Antrags- und Rederecht für die Mitgliederversammlung. Die Mitarbeit von Personen, die nicht Mitglied der Partei sind, ist möglich.
4. Vom Ortsvereinsvorstand können Arbeitskreise, Projektgruppen und Themenforen, in denen auch Nichtmitglieder mitarbeiten können, eingerichtet werden. Projektgruppen Arbeitskreisen und Themenforen steht das Antrags- und Rederecht für die Mitgliederversammlung zu. Die Tätigkeit der Themenforen und Arbeitskreise erfolgt nach vom Parteivorstand hierfür beschlossenen Grundsätzen.

§11
Mitgliederentscheid

1. Ein Mitgliederentscheid kann den Beschluss eines Organs ändern, aufheben oder einen solchen Beschluss anstelle eines Organs fassen.
2. Mitgliederentscheide richten sich nach § 14 Organisationsstatut und den dazu ergangenen Verfahrensvorschriften.

**§ 12
Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung des Landesverbandes, und der Satzung des Kreisverbandes Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 13
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 20.01.2008 in Kraft.

**§ 12
Satzungsänderungen**

Änderungen dieser Satzung können nur mit Zweidrittelmehrheit durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, die schriftlich unter genauer Angabe der beabsichtigten Änderung mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen ist.

**§ 13
Datenschutz**

Die Datenschutzrichtlinien gelten in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 14
Schlussbestimmung**

Diese Satzung gilt nur im Rahmen des Organisationsstatuts der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands, der Satzung **der NRW SPD** und der Satzung des Kreisverbandes Mettmann in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 15
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am **15. September 2023** in Kraft.